

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Hotelversicherungs-Produkt Annullierungskosten Business

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die Mondial Assistance International AG, nachstehend Mondial genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen. Die Versicherungsprodukte werden unter der Marke ELVIA vertrieben.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Police hervor.

Welche Pflichten haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die Mondial).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der Mondial zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Police aufgeführt. Die Versicherungen enden ohne weiteres an dem mit dem Antrag definierten und in der Police festgesetzten Tag.

Wie behandelt die Mondial Daten?

Die Mondial bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der Mondial Assistance (Schweiz) (nachstehend Mondial genannt) ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Inhaltsverzeichnis

- I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsarten
- II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsarten
- A Annullierungskosten Business

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsarten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherte Personen

- 1.1 Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en).
- 1.2 Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.
- 1.3 Versichert sind im Ausland wohnhafte Personen gemäss Ziffer I 1.1, sofern sie ihre Reise in der Schweiz gebucht haben.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

3 Pflichten im Schadenfall

- 3.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzüglich Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- 3.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Mondial von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 3.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Mondial erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Mondial abtreten.

4 Verletzung der Pflichten

Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten im Schadenfall, kann die Mondial ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

5 Nicht versicherte Ereignisse

- 5.1 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten oder war dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 5.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - 1 Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - 2 Aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
 - 3 Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
 - 4 Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
 - 5 Grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - 6 Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.
- 5.3 Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke, sind nicht versichert.
- 5.4 Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 5.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen wie z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre.
- 5.6 Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.
- 5.7 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.
- 5.8 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

6 Definitionen

- 6.1 **Reise**
Eine Reise beinhaltet mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes und muss einen Hin- und einen Rückweg umfassen und dauert insgesamt maximal 31 Tage.
- 6.2 **Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen**
Erkrankung bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.
- 6.3 **Nahe stehende Personen**
Nahe stehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht
- 6.4 **Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel**
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die auf Grund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 6.5 **Geldwerte**
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

7 Komplementärklausel

- 7.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Mondial-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 7.2 Hat die Mondial trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpfllichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die Mondial ab.

8 Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

9 Normenhierarchie

- 9.1 Die 'Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten' (vergleiche Ziffer II) gehen den 'Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungsverträge' (vergleiche Ziffer I) vor.
- 9.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den verschiedenen Versionen der allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Klagen gegen die Mondial können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

11 Kontaktadresse Mondial

Mondial Assistance (Schweiz), Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen.

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsarten

A Annullierung Business

1 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

- 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt am Tag der Ausstellung der Versicherungspolice und endet beim Einchecken ins gebuchte Hotel.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Versicherung innerhalb von 8 Tagen nach Ausstellen der definitiven Buchungsbestätigung durch die Buchungsstelle abgeschlossen wird. Als Abschluss gilt die Ausstellung der Versicherungspolice.

2 Versicherungsleistungen

Die Leistung ist auf die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten begrenzt, maximal jedoch auf CHF 5'000.- pro Ereignis (Versicherungssumme).

- 2.1 **Annullierungskosten**
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses (vergleiche Ziffer II A 3) den Vertrag mit dem Hotelunternehmen nicht einhalten kann und annulliert, bezahlt Mondial bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.
- 2.2 **Verspäteter Reiseantritt**
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses (vergleiche Ziffer II A 3) die Reise erst verspätet antreten kann, übernimmt Mondial anstelle der Annullierungskosten (max. bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):
- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen und
- die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten).
Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.
- 2.3 Die Auslagen für Auftragspauschalen, unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren, Flughafentaxen, Kosten für Visa und Impfungen sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

3 Versicherte Ereignisse

- 3.1 **Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft**
- 1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:
- der versicherten Person
- einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert
- einer der versicherten Person nahe stehende Person, die nicht mitreist
- des Stellvertreters am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
Haben mehrere Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal 6 Personen annulliert werden.
 - 2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.
 - 3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war.
 - 4 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung eingetreten ist und das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.
- 3.2 **Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort**
Wenn das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- 3.3 **Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise**
Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge Verspätung oder Ausfalls des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Abgangsort benützten öffentlichen Transportmittels verunmöglich wird.

- 3.4 Gefahren an der Reisedestination
Wenn kriegerische oder terroristische Ereignisse oder Unruhen aller Art und die dagegen ergriffenen Massnahmen, Naturkatastrophen oder radioaktive Strahlung an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle von der Reisedurchführung abgeraten wird.
- 3.5 Streiks und Naturkatastrophen
Wenn Streiks oder Naturkatastrophen die Durchführung der Reise verunmöglichen.
- 3.6 Arbeitslosigkeit
Wenn die versicherte Person nach der Reisebuchung unerwartet und ohne eigenes Verschulden vom Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen die Kündigung erhält.
- 3.7 Mindestteilnehmerzahl
Wenn die im Kursprogramm erwähnte Mindestteilnehmerzahl trotz nachweisbarer Bemühungen aller Involvierten bis zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung nicht erreicht wird.
- 3.8 Referentenausfall
Wenn der für das Kursprogramm / Seminar vorgesehene externe Referent unvorhersehbar infolge Krankheit, Unfall oder Tod ausfällt und nachweislich kein Ersatzreferent gefunden werden konnte.
- 4 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)**
- 4.1 Schlechter Heilungsverlauf
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- 4.2 Absage durch den Veranstalter
Wenn das Hotelunternehmen objektiv nicht in der Lage ist, die vertraglichen Leistungen teilweise oder gänzlich zu erbringen, die Buchung absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste.
- 4.3 Behördliche Anordnungen
Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.
- 5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)**
- 5.1 Um die Leistungen der Mondial beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Hotel annullieren und danach den Schadenfall der Mondial schriftlich anmelden.
- 5.2 Folgende Dokumente müssen der Mondial auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch eingereicht werden:
- Police;
 - Buchungsbestätigung;
 - Annullierungskostenrechnung;
 - Rechnungen für Reisemehrkosten im Original;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. Zeugnis eines neutralen Arztes mit Diagnose, Sterbeurkunde, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport, etc.).

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Hotelversicherungs-Produkt Annullierungskosten

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die Mondial Assistance International AG, nachstehend Mondial genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Police hervor.

Welche Pflichten haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die Mondial).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der Mondial zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Police aufgeführt. Die Versicherungen enden ohne weiteres an dem mit dem Antrag definierten und in der Police festgesetzten Tag.

Wie behandelt die Mondial Daten?

Die Mondial bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der Mondial Assistance (Schweiz) (nachstehend Mondial genannt) ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Inhaltsverzeichnis

- I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsarten
- II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsarten
- A Annullierungskosten

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsarten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherte Personen

- 1.1 Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en).
- 1.2 Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.
- 1.3 Versichert sind im Ausland wohnhafte Personen gemäss Ziffer I 1.1, sofern sie ihre Reise in der Schweiz gebucht haben.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

3 Pflichten im Schadenfall

- 3.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 3.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzüglich Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- 3.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Mondial von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 3.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Mondial erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Mondial abtreten.

4 Verletzung der Pflichten

Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten im Schadenfall, kann die Mondial ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

5 Nicht versicherte Ereignisse

- 5.1 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten oder war dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 5.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - 1 Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - 2 Aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
 - 3 Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
 - 4 Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
 - 5 Grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - 6 Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.
- 5.3 Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke, sind nicht versichert.
- 5.4 Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 5.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen wie z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre.
- 5.6 Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.
- 5.7 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.
- 5.8 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

6 Definitionen

- 6.1 **Reise**
Eine Reise beinhaltet mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes und muss einen Hin- und einen Rückweg umfassen und dauert insgesamt maximal 31 Tage.
- 6.2 **Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen**
Erkrankung bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.
- 6.3 **Nahe stehende Personen**
Nahe stehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder
- Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht
- 6.4 **Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel**
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die auf Grund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 6.5 **Geldwerte**
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

7 Komplementärklausel

- 7.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Mondial-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 7.2 Hat die Mondial trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die Mondial ab.

8 Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

9 Normenhierarchie

- 9.1 Die 'Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten' (vergleiche Ziffer II) gehen den 'Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungsverträge' (vergleiche Ziffer I) vor.
- 9.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den verschiedenen Versionen der allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Klagen gegen die Mondial können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

11 Kontaktadresse Mondial

Mondial Assistance (Schweiz), Hertstrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen.

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsarten

A Annullierung

1 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

- 1.1 Der Versicherungsschutz beginnt am Tag der Ausstellung der Versicherungspolice und endet beim Einchecken ins gebuchte Hotel.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Versicherung innerhalb von 8 Tagen nach Ausstellen der definitiven Buchungsbestätigung durch die Buchungsstelle abgeschlossen wird. Als Abschluss gilt die Ausstellung der Versicherungspolice.

2 Versicherungsleistungen

Die Leistungen sind auf die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten begrenzt, jedoch auf maximal CHF 5'000.- für Einzelpersonen und maximal CHF 10'000.- für Familien pro Ereignis (Versicherungssumme).

- 2.1 **Annullierungskosten**
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses (vergleiche Ziffer II A 3) den Vertrag mit dem Hotelunternehmen nicht einhalten kann und annulliert, bezahlt Mondial bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.
- 2.2 **Verspäteter Reiseantritt**
Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses (vergleiche Ziffer II A 3) die Reise erst verspätet antreten kann, übernimmt Mondial anstelle der Annullierungskosten (max. bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):
- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen und
- die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten).
Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.
- 2.3 **Vorzeitiger Abbruch**
Bei vorzeitigem Abbruch aufgrund eines versicherten Ereignisses übernimmt die Mondial die anteilmässige Rückerstattung der nichtbezogenen Leistungen (ohne Rückreisekosten). Der Abreisetag gilt als benutzter Arrangementstag.
- 2.4 Die Auslagen für Auftragspauschalen, unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren, Flughafentaxen, Kosten für Visa und Impfungen sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

3 Versicherte Ereignisse

- 3.1 **Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft**
- 1 Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Schwangerschaftskomplikationen oder infolge Todes, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Buchung eingetreten ist:
- der versicherten Person
- einer mitreisenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat und diese annulliert
- einer der versicherten Person nahe stehende Person, die nicht mitreist
- des Stellvertreters am Arbeitsplatz, falls die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
Haben mehrere Personen die gleiche Reise gebucht, kann diese von maximal 6 Personen annulliert werden.
- 2 Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn
- ein Psychiater die Reise- und Arbeitsunfähigkeit belegt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch Beibringen einer Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.
- 3 Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten, akuten Verschlimmerung annulliert werden muss. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Reisebuchung der Gesundheitszustand stabil und die Person reisefähig war.
- 4 Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Reisebuchung eingetreten ist und das Datum der Rückreise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach der Reisebuchung eingetreten ist und für den Reiseort eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.
- 3.2 **Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort**
Wenn das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.
- 3.3 **Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise**
Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge Verspätung oder Ausfalls des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Abgangsort benützten öffentlichen Transportmittels verunmöglich wird.

- 3.4 Gefahren an der Reisedestination
Wenn kriegerische oder terroristische Ereignisse oder Unruhen aller Art und die dagegen ergriffenen Massnahmen, Naturkatastrophen oder radioaktive Strahlung an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller schweizerischer Stelle von der Reisedurchführung abgeraten wird.
- 3.5 Streiks und Naturkatastrophen
Wenn Streiks oder Naturkatastrophen die Durchführung der Reise verunmöglichen.
- 3.6 Arbeitslosigkeit
Wenn die versicherte Person nach der Reisebuchung unerwartet und ohne eigenes Verschulden vom Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen die Kündigung erhält.
- 4 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)**
- 4.1 Schlechter Heilungsverlauf
Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
- 4.2 Absage durch den Veranstalter
Wenn das Hotelunternehmen objektiv nicht in der Lage ist, die vertraglichen Leistungen teilweise oder gänzlich zu erbringen, die Buchung absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen müsste.
- 4.3 Behördliche Anordnungen
Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.
- 5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)**
- 5.1 Um die Leistungen der Mondial beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Hotel annullieren und danach den Schadenfall der Mondial schriftlich anmelden.
- 5.2 Folgende Dokumente müssen der Mondial auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch eingereicht werden:
- Police;
 - Buchungsbestätigung;
 - Annullierungskostenrechnung;
 - Rechnungen für Reisemehrkosten im Original;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. Zeugnis eines neutralen Arztes mit Diagnose, Sterbeurkunde, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport, etc.).

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Hotelversicherungs-Produkt Fullservice-Package

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die Mondial Assistance International AG, nachstehend Mondial genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen. Die Versicherungsprodukte werden unter der Marke ELVIA vertrieben.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Police hervor.

Welche Pflichten haben der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die Mondial).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der Mondial zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Police aufgeführt. Die Versicherungen enden ohne weiteres an dem mit dem Antrag definierten und in der Police festgesetzten Tag.

Wie behandelt die Mondial Daten?

Die Mondial bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmisbrauchs erfolgen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der Mondial Assistance (Schweiz) (nachstehend Mondial genannt) ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Inhaltsverzeichnis

- I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsarten
- II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsarten
- A Personen-Assistance
- B Heilungskosten
- C Reisegepäck

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungsarten

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherte Personen

- 1.1 Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte(n) Person(en).
- 1.2 Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.
- 1.3 Versichert sind im Ausland wohnhafte Personen gemäss Ziffer I 1.1, sofern sie ihre Reise in der Schweiz gebucht haben.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

- 3.1 Versicherungsschutz besteht während der auf der Versicherungspolice aufgeführten Versicherungsdauer, maximal jedoch während 31 Tagen.
- 3.2 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Versicherung innerhalb von 8 Tagen nach Ausstellen der definitiven Buchungsbestätigung durch die Buchungsstelle abgeschlossen wird. Als Abschluss gilt die Ausstellung der Versicherungspolice.

4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzüglich Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer I 12 genannten Kontaktadresse).
- 4.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Mondial von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Mondial erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Mondial abtreten.
- 4.5 Folgende Dokumente müssen der Mondial auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
 - Versicherungspolice;
 - Buchungsbestätigung;
 - Annullierungskostenrechnung;
 - Rechnungen für Reisemehrkosten im Original;
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. Zeugnis eines neutralen Arztes mit Diagnose, Sterbeurkunde, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport, etc.);
 - Flug-/Fahrscheine im Original;
 - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte im Original;
 - Bei Einreise in die Schweiz: Kopie des Reisepasses mit Einreisestempel bzw. andere Nachweise des Einreisedatums;
 - Tatbestandsaufnahme;
 - Quittungen und Bestätigungen.

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten im Schadenfall, kann die Mondial ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

6 Nicht versicherte Ereignisse

- 6.1 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten oder war dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.

- 6.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
- 1 Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - 2 Aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
 - 3 Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
 - 4 Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
 - 5 Grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - 6 Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.
- 6.3 Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke, sind nicht versichert.
- 6.4 Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie bei Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 6.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen wie z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre.
- 6.6 Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.
- 6.7 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.
- 6.8 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

7 Definitionen

- 7.1 Reise
Eine Reise beinhaltet mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes und muss einen Hin- und einen Rückweg umfassen und dauert insgesamt maximal 31 Tage.
- 7.2 Schwere Erkrankung/schwere Unfallfolgen
Erkrankung bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.
- 7.3 Nahe stehende Personen
Nahe stehende Personen sind:
- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)
 - Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder
 - Betreuungspersonen von nicht mitreisenden minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
 - Sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht
- 7.4 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel
Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die auf Grund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.
- 7.5 Geldwerte
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

8 Komplementärklausel

- 8.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Mondial-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.2 Hat die Mondial trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die Mondial ab.

9 Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

10 Normenhierarchie

- 10.1 Die 'Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten' (vergleiche Ziffer II) gehen den 'Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungsverträge' (vergleiche Ziffer I) vor.
- 10.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den verschiedenen Versionen der allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Klagen gegen die Mondial können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 11.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

12 Kontaktadresse Mondial

Mondial Assistance (Schweiz), Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen.

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungsarten

A Personen-Assistance

1 Versicherungsleistungen/Versicherte Auslagen

Die Leistungen sind unbegrenzt, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vereinbart wurde.

2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die Mondial-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 283 33 62 / Telefax +41 44 283 33 33

Bei den medizinischen Leistungen entscheiden alleine die Ärzte der Mondial über die Art und den Zeitpunkt der Massnahme. Die folgenden Leistungen müssen in jedem Fall bei der Mondial-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden:

2.1 Assistance-Leistungen

- 1 Überführung ins nächstgelegene geeignete Spital
Wenn die versicherte Person während der Reise schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die Mondial aufgrund eines Anrufes und eines entsprechenden medizinischen Befunds die Überführung in das nächstgelegene, für die Behandlung geeignete Spital.
- 2 Medizinisch betreute Repatriierung in ein Spital am Wohnort
Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die Mondial unter den gleichen Voraussetzungen wie unter Ziffer II A 2.1.1 eine medizinisch betreute Repatriierung in ein für die Behandlung geeignetes Spital am Wohnort der versicherten Person.
- 3 Repatriierung an den Wohnort ohne medizinische Begleitung
Die Mondial organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Ziffer II A 2.1.1, die Repatriierung ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person.
- 4 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines Familienmitglieds
Wenn eine mitreisende, nahe stehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an deren Wohnort repatriert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt die Mondial die Zusatzkosten für die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) der versicherten Person beziehungsweise des versicherten Familienmitglieds.
- 5 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder
Müssen beide Elternteile oder der einzige an einer Reise teilnehmende Elternteil an deren Wohnort repatriert werden, organisiert und bezahlt die Mondial zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten und die Kosten für den Hin- und Rückweg einer Betreuungsperson (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy Klasse).
- 6 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahe stehenden Person zu Hause oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz
Wenn eine nahe stehende Person zu Hause bzw. der Stellvertreter am Arbeitsplatz schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt, organisiert und bezahlt die Mondial die Extra-Rückreise (Bahnbillett 1. Klasse, Flugbillett Economy-Klasse) an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person.
- 7 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen
Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt die Mondial aufgrund eines Anrufes die Extra-Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort.

- 8 Temporäre Rückkehr
Die Mondial organisiert und bezahlt aus den gleichen Gründen wie unter Ziffer II A 2.1.6 und II A 2.1.7 auch die temporäre Rückkehr (Bahn билет 1. Klasse, Flug билет Economy Klasse) für eine der versicherten Personen an den Wohnort (Hin- und Rückreise). Die Auslagen für den nichtbenützten Teil der Reise werden nicht zurückerstattet.
- 9 Heimschaffung im Todesfall
Wenn eine versicherte Person stirbt, übernimmt die Mondial die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückerstattung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person. Die Entsorgung des Zinksarges ist ebenfalls gedeckt.
- 10 Auswirkungen von Dokumentendiebstahl
Bei Diebstahl von persönlichen Dokumenten (Pass, Identitätskarte, Beförderungstickets und Beherbergungsvoucher), die eine Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr in das Land des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person vorübergehend verunmöglichen, übernimmt die Mondial bei unverzüglicher Information der zuständigen Polizeibehörde die Mehrkosten des Hotel-Aufenthaltes (Hotel, Transportkosten) bis maximal Fr. 2'000.- pro Ereignis.
- 11 Such- und Bergungskosten
Wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt Mondial die notwendigen Such- und Bergungskosten bis CHF 30'000.-. Ausgeschlossen sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.
- 2.2 Besuchsreise
Wenn die versicherte Person während der Reise mehr als 7 Tage hospitalisiert werden muss, organisiert und bezahlt die Mondial eine Besuchsreise für höchstens zwei nahe stehende Personen an das Krankenbett (Bahn билет 1. Klasse, Flug билет Economy Klasse, Mittelklassehotel) bis maximal CHF 5'000.-.
- 2.3 Rückerstattung der Hotelkosten
- 1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise
Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch die Mondial die Kosten für den nicht benützten Teil des Hotelarrangements anteilmässig zurückerstattet. Die Entschädigung ist auf Fr. 5'000.- pro Person bzw. Fr. 10'000.- pro Familie begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise.
 - 2 Unvorhergesehene Auslagen bei Repatriierung, Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise
Fällen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen (Taxi, Telefonkosten usw.) an, übernimmt die Mondial diese Mehrkosten bis Fr. 750.- pro Person.
- 3 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)**
- 3.1 Fehlende Zustimmung seitens der Mondial-Assistance-Zentrale
Wenn die Mondial-Assistance-Notrufzentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.
- 3.2 Abbruch durch den Veranstalter
Wenn das Hotelunternehmen objektiv nicht in der Lage ist, weiterhin die vertraglichen Leistungen zu erbringen.
- 4 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 4: Pflichten im Schadenfall)**
- 4.1 Um die Leistungen der Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses oder Leidens unverzüglich die Mondial-Assistance-Notrufzentrale informiert werden. Die Kommunikation erfolgt ausschliesslich in den Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch.
Telefon +41 44 202 33 62 / Telefax +41 44 283 33 33
- B Heilungskosten**
- 1 Wer ist versichert?**
Die gemäss Ziffer I 1 versicherten Personen, sofern sie das 80. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- 2 Versicherungssumme**
Die Versicherungsleistung ist auf maximal CHF 100'000 begrenzt.
- 3 Welche Risiken sind versichert?**
- 3.1 Unfälle
- 1 Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
 - 2 Unfällen gleichgestellt sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder Degeneration zurückzuführen sind: Zerrungen, Muskel- und Sehnenrisse, Vergiftungen, Verätzungen durch unbeabsichtigtes Einnehmen oder Einatmen giftiger, ätzender Stoffe oder Flüssigkeiten, Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen (Ausnahme: Sonnenbrand).
- 3.2 Krankheiten
Als Krankheit gilt jede vom Willen der versicherten Person unabhängige Beeinträchtigung der Gesundheit, die eine ärztliche Behandlung erfordert und nicht Folge eines Unfalls ist.
- 4 Welche Leistungen sind versichert?**
Die Mondial erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen der Schweiz (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken.
- 4.1 Bei einem Unfall oder einer Krankheit gemäss Ziffer II B 3 übernimmt die Mondial die notfallmässigen Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen, sofern die notfallmässige medizinische Intervention von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt angeordnet werden:
- Heilmassnahmen inkl. Medikamente
 - Spitalaufenthalt
 - Dienste von diplomiertem Krankenpflegepersonal bei Hauspflege
 - Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker
 - Miete medizinischer Hilfsmittel
 - bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten etc.
 - Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert beschädigt wurden
- 4.2 Verfügt die Versicherte Person über keine eigene Krankenkassen- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet die Mondial bis zur Höhe der Versicherungssumme von den belegten Gesamtkosten von Krankenhaus und ambulanter Behandlung nur 50% der Kosten, welche den obligatorischen Teil einer Schweizer Krankenkasse oder Unfallversicherung übersteigen würden, soweit diese durch Krankheit oder Unfall entstanden sind. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.
- 4 Was ist nicht versichert? (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)**
- 4.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden haben sowie deren Folgen. Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren.
- 4.2 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.
- 4.3 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.
- 4.4 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inkl. Kontrolluntersuchungen
- 4.5 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
- 4.6 Prophylaktische Medikamente, Schlaftableten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapothecken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
- 4.7 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie allfällige Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen derselben
- 4.8 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
- 4.9 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 4.10 Unfälle beim Fallschirmspringen sowie beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 4.11 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 4.12 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen
- 4.13 Unfälle im Militärdienst.
- 4.14 Selbstbehaltskosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und eventueller Zusatzversicherungen werden nicht übernommen.
- 4.15 Bestehen für Heilungskosten mehrere Versicherungen bei privaten Gesellschaften oder werden die Kosten durch die gesetzlichen Sozialversicherungen (KVG, UVG, Militärversicherung oder analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person Ihren Wohnsitz hat) übernommen, werden sie gesamthaft nur einmal vergütet. Die Ersatzpflicht der Mondial regelt sich in solchen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 5 Kostengutsprache**
Die Mondial erteilt weder Kostengutsprachen noch werden Geldleistungen im Voraus erbracht. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt, Spital, etc.).
- 6 Welches sind die Pflichten der anspruchsberechtigten Person im Schadenfall? (in Ergänzung zu I 4: Pflichten im Schadenfall)**
- 6.1 Die Mondial ist innert 5 Tagen nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der Mondial und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.
- 6.3 Folgende Dokumente müssen der Mondial auf Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch eingereicht werden:
- Versicherungsbestätigung
 - detailliertes Arztzeugnis
 - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spitalkosten sowie Arztrezepte im Original
 - Bei Einreise in die Schweiz: Kopie des Reisepasses mit Einreisestempel
- 7 Selbstbehalt**
Bei jedem Schadenfall wird ein Selbstbehalt von CHF 200.- zu Lasten der versicherten Person in Abzug gebracht.
- C Reisegepäck**
- 1 Örtlicher Geltungsbereich**
Die Versicherung gilt ausserhalb des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person in der gesamten Schweiz sowie im Fürstentum Liechtenstein.
- 2 Versicherungsleistungen/Versicherte Auslagen**
- 2.1 Die Versicherungssumme beträgt maximal CHF 2'000.-. Bei Diebstahl und Beraubung gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.- pro Ereignis und Schadenfall.
- 2.2 Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der seinerzeitige Anschaffungswert der versicherten Sachen vergütet. Ist dieser im Zeitpunkt des Schadenereignisses niedriger, wird dieser bezahlt.
- 2.3 Für Film-, Foto- und Videoausrüstungen sowie Ski, Snowboard und Fahrräder wird der Zeitwert vergütet. Als Zeitwert gilt der Neuwert (gleiche, neue Sache) abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).
- 2.4 Für Filme, Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet.
- 2.5 Die Kosten für die Reparatur von beschädigten Sachen sind durch den Zeitwert begrenzt.
- 2.6 Kratz- und Scheuerschäden an Fahrrädern werden bis höchstens Fr. 200.- vergütet.
- 2.7 Bei Beraubung von Geldwerten (vergleiche Ziffer I 7.5) beträgt die Entschädigung höchstens Fr. 1'000.- und für Fahrkarten (Bahnbillette, Flugtickets, etc.) höchstens Fr. 2'000.-.
- 2.8 Bei verspäteter Ablieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs (vergleiche Ziffer I 7.4) beträgt die Entschädigung für notwendige Anschaffungen und Mietkosten höchstens 20% der vereinbarten Versicherungssumme.
- 2.9 Für Personen- und Fahrzeugausweise sowie für Schlüssel sind die Kosten auf die Ersatzanfertigung begrenzt.
- 2.10 Für Reiseandenken werden maximal Fr. 300.- CHF bezahlt.
- 3 Versicherte Gegenstände**
- 3.1 Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person einschliesslich auf der Reise erstandene Andenken, d.h. sämtliche Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden (Ausnahmen vgl. Ziffer II C 5) und der versicherten Person gehören.
- 3.2 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und Faltboote sind nur während dem Transport mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs (vergleiche Ziffer I 7.4) versichert.
- 4 Versicherte Ereignisse**
- 4.1 Diebstahl.
- 4.2 Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person).
- 4.3 Beschädigung und Zerstörung.
- 4.4 Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs (vergleiche Ziffer I 7.4).
- 4.5 Verspätete Auslieferung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs (vergleiche Ziffer I 7.4).
- 5 Nicht versicherte Gegenstände**
Nicht versichert sind Schäden an:
- 1 Motorfahrzeugen, Schiffen, Surfbrettern und Luftfahrzeugen je samt Zubehör;
 - 2 Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind;
 - 3 Wertpapieren, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und -Gutscheine, Bargeld sowie Kredit- und Kundenkarten, Briefmarken (Ausnahmen vgl. Ziffer II C 2.7);
 - 4 Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld, etc.), mobilen Telefongeräten, sowie Software aller Art;
 - 5 Wertgegenständen (vgl. Ziffer II C 7), welche in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden;
 - 6 Sachen, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 06.00) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem der Versicherte nicht übernachtet, zurückgelassen werden;
 - 7 Edelmetallen, losen Edelsteinen und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmustern, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeugen;
 - 8 Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelzen solange sie sich während dem Transport durch ein öffentliches Verkehrsmittel (vergleiche Ziffer I 7.4) im Verantwortungsbereich der Transportunternehmung befinden;
 - 9 Brillen gegen Beschädigung und Zerstörung gemäss Ziffer II C 4.3;
 - 10 Diebstahl, Verlust und Zerstörung von Geldwerten.
- 6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)**
Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:
- Vorsatz oder Fahrlässigkeit;
 - Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person;
 - Verlegen, Verlieren und Liegenlassen ;
 - das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen Ort ausserhalb des direkten, persönlichen Einflussbereichs der versicherten Person;
 - nicht dem Wert der Sache angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen (vgl. Ziffer II C 7);
 - das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung;
 - Temperatur- und Witterungseinflüsse, Abnutzung oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes;
 - Behördliche Konfiskation oder Beschädigung des Gepäckstücks oder dessen Inhalt durch eine Behörde;
 - kriegerische oder terroristische Ereignisse, Unruhen, Plünderungen, Behörden und Streiks, die unmittelbar oder mittelbar durch verursacht werden.
- 7 Verhaltenspflichten auf der Reise**
Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck und Uhren mit oder aus Edelmetall, Edelsteinen oder Perlen, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, je samt Zubehör, müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.
- 8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu I 4: Pflichten im Schadenfall)**
- 8.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail bestätigen zu lassen:
- 1 bei Diebstahl und Beraubung durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle;
 - 2 bei Beschädigung durch die Transportunternehmung, den verantwortlichen Dritten oder die Hotelleitung;
 - 3 bei Verlust oder verspäteter Ablieferung durch die zuständige Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.
- 8.2 Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs erst nach der Auslieferung Zuhause entdeckt, dann muss der Tatbestand innert 2 Tagen der zuständigen Transportunternehmung schriftlich angezeigt und von dieser bestätigt werden.
- 8.3 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen oder Kaufbestätigungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die Mondial ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.
- 8.4 Die Mondial ist unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Forderung ist zu begründen und zu belegen.
- 8.5 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der Mondial zu halten und auf deren Verlangen zur Begutachtung einzusenden.

Allgemeine Service Bedingungen (ASB) für die Guest Assistance (Hotel)

Mondial Assistance (Schweiz) organisiert für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Versicherungsnehmerin vereinbarten und in diesem Dokument aufgeführten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

- I Gemeinsame Bestimmungen zu den Services
- II Besondere Bestimmungen zu den Services
- A Concierge Service
- B Medizinische Assistance
- C Home Assistance
- D Auto Assistance

I Gemeinsame Bestimmungen zu den Services

- 1 Die Guest Assistance ist eine Dienstleistung. Es können keine finanziellen Ansprüche gegenüber der Mondial Assistance (Schweiz) erhoben werden.
- 2 Um die Dienstleistungen der Guest Assistance zu nutzen, kann der Anspruchsberechtigte auf folgende Nummern anrufen oder faxen. Die Kommunikation mit den Kunden erfolgt ausschliesslich in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch.
Telefon +41 44 202 33 62
Telefax +41 44 283 33 33

II Besondere Bestimmungen zu den Services

A Concierge Service

1 Serviceleistung

Aufgrund eines Anrufes organisiert die Mondial Assistance (Schweiz) - sofern möglich - verschiedene Concierge Service wie die Bereitstellung von Verkehrsinformationen, die Reservation eines Restaurants, die Buchung eines Mietwagens und die Bestellung von Blumen. Die Mondial Assistance (Schweiz) veranlasst die vereinbarte Reservierung oder Bestellung im Namen des Kunden und unter Angabe von dessen Kreditkartendaten. Die Abrechnung erfolgt bilateral zwischen dem Kunden und dem dienstleistenden Unternehmen. Die gewünschten Dienstleistungen werden durch ein von der Mondial Assistance (Schweiz) gewähltes Unternehmen erbracht. Ist dies nicht möglich, organisiert die Mondial Assistance (Schweiz) - sofern möglich - dem Anspruchsberechtigten die Telefonnummer der entsprechenden Institution.

2 Kosten

- 2.1 Die Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen gehen nach der jeweils gültigen Preisliste des durch die Mondial Assistance (Schweiz) gewählten Unternehmens zu Lasten des Kunden.
- 2.2 Alle von der Mondial Assistance (Schweiz) gemachten Reservierungen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der von der Mondial Assistance (Schweiz) in Verbindung gebrachten Unternehmen.
- 2.3 Der Anspruchsberechtigte ist dem von der Mondial Assistance (Schweiz) gewählten Unternehmen direkt verantwortlich für die Begleichung sämtlicher bezogener Leistungen.
- 2.4 Der Anspruchsberechtigte kommt selbst für allfällige Stornogebühren oder Nichterscheinungskosten auf, die aufgrund von Reservationen in seinem Namen entstanden sind.

3 Haftung

Die Mondial Assistance (Schweiz) haftet nicht für

- Vermögensschäden, die infolge Verspätung oder falschen Angaben resultieren, noch für mangelhafte Dienstleistungen oder Mängel an beschafften Gegenständen irgendwelcher Art;
- Vermögensschäden, welche mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution entstanden sind;
- die Nichterfüllung der bestellten Leistung.

B Medizinische Assistance

1 Serviceleistung

Treten während des Ferientaufenthaltes in der Schweiz medizinische Notsituationen auf, vermittelt die Mondial Assistance (Schweiz) nach der telefonischen Kontaktaufnahme der anspruchsberechtigten Person die Telefonnummer eines Spitals, eines Arztes oder einer Notapotheke.

2 Kosten

Die Spital-, Arzt- und Medikamenten-Kosten sowie alle anderen durch die Kontaktierung entstandenen Kosten werden durch die anspruchsberechtigte Person getragen. Sie erhält die Rechnung direkt vom Leistungsträger.

3 Haftung

Die Mondial Assistance (Schweiz) haftet nicht für

- Schäden, welche mangels Erreichbarkeit der medizinischen Fachpersonen resultieren
- Vermögensschäden, die infolge der Notsituation oder infolge der verspäteten Schadenmeldung an die Mondial Assistance (Schweiz) entstehen.

C Home Assistance

1 Serviceleistung

Treten während des Ferientaufenthaltes in der Schweiz Notsituationen am ständigen Wohnsitz in der Schweiz infolge Feuer-, Elementar-, Einbruch- oder Wasserereignissen sowie infolge Glasbruches auf, gibt die Mondial Assistance (Schweiz) nach der telefonischen Kontaktaufnahme der anspruchsberechtigten Person die Telefonnummer eines geeigneten Handwerkers an. Dieser wird durch die anspruchsberechtigte Person aufgeboden und führt die Sofortmassnahmen so aus, dass kein weiterer Schaden entsteht.

2 Kosten

Die Kosten für die notfallmässige Behebung des Schadens werden durch die anspruchsberechtigte Person getragen. Sie erhält die Rechnung direkt vom aufgebodenen Handwerker.

3 Haftung

Die Mondial Assistance (Schweiz) haftet nicht für

- Schäden, welche mangels Erreichbarkeit des entsprechenden Handwerkers resultieren
- Vermögensschäden, die infolge der Notsituation oder infolge der verspäteten Schadenmeldung an die Mondial Assistance (Schweiz) oder der verspäteten Ankunft des Handwerkers am Ort des Schadens entstehen.

D Auto Assistance

1 Serviceleistung

Treten während des Ferienaufenthaltes in der Schweiz Probleme am Personenwagen der anspruchsberechtigten Person oder an einem von dieser benutzen Mietwagen auf, die zu einer Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs führen, gibt die Mondial Assistance (Schweiz) nach der telefonischen Kontaktaufnahme der anspruchsberechtigten Person die Telefonnummer eines geeigneten Pannendienstes an. Dieser wird durch die anspruchsberechtigte Person aufgeboden und führt die Sofortmassnahmen aus.

2 Kosten

Die Kosten für die Behebung des Schadens werden durch die anspruchsberechtigte Person getragen. Sie erhält die Rechnung direkt vom aufgebotenen Pannendienst.

3 Haftung

Die Mondial Assistance (Schweiz) haftet nicht für

- Schäden, welche mangels Erreichbarkeit des entsprechenden Pannendienstes resultieren
- Vermögensschäden, die infolge der Panne oder infolge der verspäteten Schadenmeldung an die Mondial Assistance (Schweiz) oder der verspäteten Ankunft des Pannendienstes am Ort des Schadens entstehen.